

Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015*

Einführung zum Inhalt der aktuellen Ausgabe

Von Priv.-Doz. Dr. Janique Brüning, Hamburg

Seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat Heribert Ostendorf insbesondere das deutsche Jugendstrafrecht in herausragender Weise mit geprägt. Er steht dabei wie kein zweiter für den Brückenschlag zwischen wissenschaftlicher Theorie und praktischer Anwendung. Darüber hinaus hat der Jubilar sich in seinem breitgefächerten Œuvre kriminologischen, rechtshistorischen, straf- und strafprozessrechtlichen sowie vor allem kriminalpolitischen Themen gewidmet.

Heribert Ostendorf wurde am 7. Dezember 1945 in der Ortschaft Vestrup in dem katholisch geprägten Landkreis Vechna geboren. 1965 legte er das Abitur ab.

Der Jubilar war ein engagierter Messdiener und so schien ihm zunächst eine Karriere als Papst besonders reizvoll zu sein. Dieser Reiz verflieg jedoch recht schnell, als in ihm die Erkenntnis reifte, dass eine Karriere in der katholischen Kirche, zumindest offiziell, von zölibatären Einschränkungen begleitet wird.

Auf der Suche nach beruflichen Alternativen fiel dem Jubilar ein kleines Büchlein von *Hans Liermann* in die Hände, das den vielversprechenden Titel trägt „Also werd´ ich ein Juriste – Briefe an einen angehenden Juristen“. *Hans Liermann* spricht dort von dem Juristen als dem „Priester im Recht“. Für einen verhinderten Papst waren das sicherlich tröstende und zugleich sehr überzeugende Worte.

Möglicherweise fühlte sich *Heribert Ostendorf* aber auch durch die Beurteilung eines Vorgesetzten während seiner Wehrdienstzeit in Itzehoe bestätigt, eine Laufbahn als Jurist einzuschlagen. Denn ihm wurde bescheinigt: „Er kann *kleinere* Schriftsätze selbständig aufsetzen.“

Und so nahm *Heribert Ostendorf* im Wintersemester 1966/67 das Studium der Rechtswissenschaft in Kiel auf. 1971 legte er das Erste Juristische Staatsexamen in Schleswig ab.

Anschließend begann er zu promovieren. Angesichts des späteren wissenschaftlichen Werdegangs des Jubilars mag das Thema seiner Dissertation auf den ersten Blick verblüffen. Unter der Betreuung von *Horst Hagen* wurde er 1972 in Kiel zu dem Thema „Die Be- und Entreichung beim Gebrauch und Verbrauch von Gegenständen und Leistungen“ promoviert. Im Rückblick fügt sich dieser frühe Ausflug in die dogmatischen Verästelungen des Zivilrechts aber nahtlos in das Bild des vielseitig interessierten Wissenschaftlers *Heribert Ostendorf*.

Im Mai 1974 legte er die Zweite Juristische Staatsprüfung in Hamburg ab. Einen Monat später trat er in den Justizdienst des Landes Schleswig-Holstein ein, wo er zunächst als Richter am Landgericht Kiel tätig war. Bestimmend für seinen weiteren Werdegang war der Wechsel an das Amtsgericht

Neumünster. Dort war er nämlich als Jugendrichter tätig. Und dem Jugendstrafrecht gilt seither seine besondere Leidenschaft.

Kurze Zeit nach seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit erhielt er jedoch die Chance aus der juristischen Praxis an die Universität zurückzukehren. Einer glücklichen Fügung wie auch der tatkräftigen Unterstützung seines akademischen Lehrers *Erich Samson* ist es zu verdanken, dass *Heribert Ostendorf* zum Zwecke der Habilitation als Richter an die Universität Kiel abgeordnet wurde. Dort habilitierte er sich 1982 und erhielt noch im selben Jahr einen Ruf an die Universität Hamburg.

Bereits in seiner Habilitationsschrift „Das Recht zum Hungerstreik“ zeichnet sich die mehrdimensionale Herangehensweise des Jubilars zur Lösung juristischer Probleme ab. Ganz im Sinne der Denkschule *Franz v. Liszts* verfolgt er in seinen Werken stets einen umfassenden Ansatz, der alle Teildisziplinen der Strafrechtswissenschaften integriert und kombiniert. Ausgehend von den Normen des materiellen und formellen Strafrechts beleuchtet *Heribert Ostendorf* Rechtsprobleme grundsätzlich vom Erkenntnisstand der empirischen Kriminologie aus und macht ihren rechtshistorischen Hintergrund für die Lösung fruchtbar. Nach Ansicht des Jubilars sind Gesetze und ihre Auslegungsregeln stets im gesellschaftlichen Kontext zu betrachten. Ferner lässt *Heribert Ostendorf* weder die theoretische Perspektive des Sanktionenrechts noch die praktischen Aspekte der Strafvollzugswirklichkeit außer Acht. Besonderen Wert legt er in seinen Kommentierungen auf eine „rechtspolitische Einschätzung“, mit deren Hilfe „die Grenzen einer gesetzestreu Norminterpretation deutlich und verständlich gemacht werden“¹. Der Jubilar formte und lebte und propagiert bis heute den Begriff der „Sozialen Strafrechtspflege“.

1989 wurde *Heribert Ostendorf* in das Amt des Generalstaatsanwalts von Schleswig-Holstein berufen. Nach 39 Jahren Regierungszeit der Konservativen bot dieses Amt dem Jubilar die Möglichkeit, verkrustete Strukturen in der Justiz aufzubrechen und *seine* kriminalpolitischen Vorstellungen von der sozialen Strafrechtspflege bei der Strafverfolgung Realität werden zu lassen. Wie *Holle-Eva Löhr* in ihrem Festschriftbeitrag näher ausführt, können die kriminalpolitischen Leitlinien des Jubilars als Generalstaatsanwalt wie folgt skizziert werden:

- Prävention statt Repression
- Soziale Integration statt sozialer Ausgrenzung
- Ausgleich und Versöhnung statt Strafe
- Ambulant statt stationär.

Es braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass dem Generalstaatsanwalt bei seiner Vision von einer sozialen

* Geringfügig abgeänderte Fassung der Laudatio, die die *Verf.* am 11.12.2015 aus Anlass des 70. Geburtstages von *Heribert Ostendorf* am 7.12.2015 im Rahmen des Festaktes zur Übergabe der dem Jubilar gewidmeten Festschrift (siehe unten Fn. 7) gehalten hat.

¹ *Ostendorf*, im Vorwort der 1987 erschienenen Erstauflage seines Kommentars zum Jugendgerichtsgesetz.

Strafrechtspflege aus den Reihen der alteingesessenen Staats- und Anwälte nicht nur die schiere Begeisterung entgegen schlug.

Seine Anfang 1990 erlassene Rundverfügung zur „Behandlung der Kleinkriminalität bei Erwachsenen“, die insbesondere die Anwendung der Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO ausdehnen sollte, löste bei vielen Staatsanwälten erdbebenartige Erschütterungen aus. Es war die Rede von „Einladungen zu weiteren Straftaten“ und der „Förderung krimineller Karrieren“. Der neue Generalstaatsanwalt *Ostendorf* rüttelte am beruflichen Selbstverständnis vieler Dezenten. Doch trotz dieses enormen Widerstands setzte der Jubilar seinen Weg konsequent und unbeirrbar fort. Sein Wirken hat in der Strafverfolgungspraxis Schleswig-Holsteins bis heute Spuren hinterlassen, wie *Wolfgang Heinz* in seinem Beitrag zur Festschrift aufzeigt.

Der Führungsstil des Jubilars wird von Weggefährten als „behutsam liberal“ beschrieben. Nicht die pure Durchsetzungsmacht, sondern Diskurs und Fortbildungen waren die Mittel, mit denen *Heribert Ostendorf* erfolgreich überkommene Denkmuster aufbrach und Schritt für Schritt eine neue Werteorientierung bei der Strafverfolgung durchsetzte. Zwar übte er sein Weisungsrecht konsequent in Form von allgemeinen Rundverfügungen aus, nie aber machte er von seinem Recht zur Weisung in Einzelsachen Gebrauch. Er verlangte von keinem Dezenten, gegen die eigene Überzeugung zu plädieren. Vielmehr nutzte er sein Devolutionsrecht, wenn seine Bewertung der Tat nicht im Einklang mit der h.L. und der Rechtsprechung stand. So trat er beispielsweise bei einer Anklage wegen Sitzblockaden höchstpersönlich vor Gericht auf und plädierte dort auf Freispruch, um einer extensiven Auslegung des Nötigungstatbestandes Einhalt zu gebieten.

Dem Vorwurf der damaligen – nicht unbedingt für ihre Geduld gerühmten – Landesmutter, er habe seine Dezenten nicht im Griff, konterte der Jubilar beherzt mit den Worten: „Ich habe meinen Führungsstil nicht auf dem Kasernenhof gelernt“.

Dies war nicht die einzige Meinungsverschiedenheit zwischen der Landesregierung und dem Generalstaatsanwalt *Ostendorf*. 1997 gab es zwischen dem Jubilar und der Landesregierung unterschiedliche Ansichten über den Umfang und die Dauer der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeiten zum Tode des vormaligen Ministerpräsidenten Uwe Barschel. Diese Ermittlungstätigkeiten hatten nach Ansicht des Jubilars wegen fehlender neuer Ermittlungsansätze „die Grenze der Rechtswidrigkeit“ erreicht. Diese ernüchternde Erkenntnis drang aber weder zum zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalt noch zur Landesregierung vor. Und so blieb *Heribert Ostendorf* seinen Prinzipien treu und bat „sinngemäß“ um seine Entlassung aus dem Amt als Generalstaatsanwalt.

Noch im selben Jahr, 1997, kehrte er in die Wissenschaft zurück. Er übernahm die Leitung der neu gegründeten Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Universitätsbetrieb im Jahr 2013 nutzte er diese Forschungsstelle als Plattform für vielfältige wissenschaftliche Projekte.

Zudem fungierte *Heribert Ostendorf* im Jahr 2008 als Gründungsmitglied des interdisziplinären Zentrums für Rechtspsychologie, Kriminalwissenschaften und forensische Psychopathologie. Dies unterstreicht erneut, welchen großen Wert der Jubilar auf eine Verzahnung der Rechtswissenschaften mit den Nachbarwissenschaften legt, namentlich mit den Sozialwissenschaften, der Psychologie und der Rechtsmedizin.

Wie bereits erwähnt, formte der Jubilar als Wissenschaftler und lebte er als Generalstaatsanwalt den Begriff einer „Sozialen Strafrechtspflege“. Diese ist – wie er in seiner Abschiedsrede als Generalstaatsanwalt betonte –: „gleichzeitig human und effektiv [...], um mit Moral und Vernunft auf Unmoral und Unvernunft zu reagieren“².

Eine soziale Strafrechtspflege Realität werden zu lassen ist seit jeher die Lebensaufgabe des Jubilars. Dieser Aufgabe widmete er sich nicht nur als Generalstaatsanwalt, sondern auch mit viel ehrenamtlichem Engagement. Er war u.a. Mitbegründer und früherer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft „Brücke“ Schleswig-Holstein und langjähriger Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe. *Heribert Ostendorf* unterstützte zudem über viele Jahre aktiv die Arbeit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ).

Der Jubilar fühlt sich den liberal-rechtsstaatlichen Strafrechtsprinzipien verpflichtet. Dabei will er „den einzelnen, häufig jungen Straftätern gerecht werden“ und sieht „im Strafrecht nur einen, wenn auch notwendigen Notbehelf des Staates“³.

Heribert Ostendorf bezeichnet sich selbst als Gratwanderer des Strafrechts. Generell solle mehr Mühe auf die Reduzierung des Strafrechts aufgewendet werden als auf seine Ausweitung durch neue Straftatbestände. Der Umstand, dass der Gesetzgeber seit langem eher den entgegengesetzten Weg beschreitet und das Strafrecht immer weiter expandiert, hat ihn in seinen Überzeugungen und Anstrengungen zur Begrenzung des Strafrechts als „ultima ratio“ nur bestärkt. Zuletzt engagierte sich der Jubilar in der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts.

Seine erklärte Abneigung gegen eine Überhöhung des Strafrechts zum Allheilmittel bei der Lösung gesellschaftlicher Konflikte hinderte den Jubilar aber nicht daran, im Oktober 1991 bundesweit als erster Generalstaatsanwalt Sonderdezernate zur Verfolgung ausländerfeindlicher Straftaten einzurichten. Dabei machte *Heribert Ostendorf* deutlich: „Es ist kein Widerspruch, sich grundsätzlich für eine Rücknahme des Strafrechts einzusetzen und gleichzeitig dessen partielle Intensivierung zu fordern. Denn wer das geltende Strafrecht zur Abwehr rechtsradikaler Straftaten nicht nutzt, kippt Wasser auf die Mühlen derjenigen, die das Strafrecht generell ausweiten wollen.“⁴ *Heribert Ostendorf* hat die Perversion

² *Ostendorf*, SchlHA 1998, 9 (11)

³ *Ostendorf*, Die ZEIT v. 28.10.1994, Nr. 44, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/1994/44/den-prinzipien-verpflichtet> (26.11.2015).

⁴ *Ostendorf*, Die ZEIT v. 28.10.1994, Nr. 44, abrufbar unter:

des Rechts im totalitären NS-Staat wiederholt thematisiert. Und im Gegensatz zu manch anderen hat er auch entsprechende Lehren für die Gegenwart gezogen. Sein ausgeprägter Sinn für die Aufarbeitung des NS-Unrechts mündete hier unmittelbar in praktisches Handeln.

Aus der imponierenden Fülle seiner wissenschaftlichen Publikationen möchte ich hier stellvertretend auf seinen Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz eingehen. Das als Alternativ-Kommentar konzipierte Werk wurde erstmals im Jahr 1987 veröffentlicht und wird in diesen Tagen in der 10. Auflage erscheinen. Der Kommentar ist beispielhaft für die Innovationskraft des Jubilars. *Heribert Ostendorf* war zur Herausgabe eines neuen Kommentars mit dem Ziel angetreten, „die herrschende Meinung, die vielfach schon zum Gesetzesersatz, erst recht zum Argumentationsersatz geworden ist, kritisch“ zu hinterfragen. Dabei bezog sich der Jubilar ausdrücklich auf die Worte *Franz v. Liszt*: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“ Nach inzwischen mehr als einem Vierteljahrhundert ist „der Ostendorf“ längst ein Markenzeichen, ein Sinnbild für das nimmermüde Eintreten des Jubilars für einen „vernünftigen“ Umgang mit Jugendkriminalität, dem aufgeklärt-liberalen Menschenbild verpflichtet. Ostendorfs Kommentierung möchte nicht nur dem Jugendrichter und Staatsanwalt Auslegungshilfe bieten sowie Strafverteidiger ansprechen, sondern wendet sich gezielt auch an Nichtjuristen und Studierende sowie an die Rechtspolitik.

Auch der Lehre hat *Heribert Ostendorf* ein besonderes Gewicht beigemessen. Er wird auf der Homepage der Universität Kiel mit den Worten zitiert: „Die Vorlesungen waren mir immer besonders wichtig. Die ausgefallenen und nicht nachgeholten Vorlesungen kann ich an einer Hand abzählen. Auch am Tage meines Rücktritts vom Amt des Generalstaatsanwalts am 14. April 1997 habe ich vormittags an der Hamburger Universität meine Vorlesung gehalten.“⁵ Nicht zuletzt wegen dieses Engagements nahm *Heribert Ostendorf* immer einen Spitzenplatz im studentischen Ranking ein.

Die Beschreibung des bisherigen Schaffenswerkes von *Heribert Ostendorf* ist jedoch noch gänzlich unvollständig. Denn völlig unerwähnt blieb bisher die künstlichere Epoche. Nach seinem Abschied von der Universität Kiel hat der Jubilar – als Autodidakt – seine Liebe zur Malerei entdeckt. Sein Haus in Bordesholm ist inzwischen zu einer kleinen Kunstgalerie mutiert. Und wir alle konnten uns mit dem Selbstporträt auf der Einladung zum heutigen Festakt ein Bild von den künstlerischen Fähigkeiten des Jubilars machen. Schon Goethe stellte bei „vorzüglich begabten Menschen frische Epochen besonderer Produktivität“ fest. Das künstlerische Schaffenswerk von *Heribert Ostendorf* ist demnach eine solche

<http://www.zeit.de/1994/44/den-prinzipien-verpflichtet> (26.11.2015).

⁵ Universität Kiel, Pressemeldung Nr. 33/2013 v. 7.2.2013, abrufbar unter:

<http://www.uni-kiel.de/pressemeldungen/index.php?pmid=2013-033-ostendorf> (26.11.2015).

„frische Epoche besonderer Produktivität“. Goethe nannte diese frische Epoche übrigens die „wiederholte Pubertät“.

Während ich die fröhlichen bunten Farben des Selbstporträts sofort mit dem Gemüt des Jubilars assoziiere, empfinde ich den etwas „betäubten“ Gesichtsausdruck als ganz und gar nicht typisch für *Heribert Ostendorf*. Mir kommt es ein wenig so vor, als hätte er bei der Anfertigung des Selbstporträts hin und wieder einen Gedanken an die gegenwärtige Rechtspolitik verschwendet.

Als seine Habilitandin ist es mir besonders wichtig hervorzuheben, mit welchem außergewöhnlichen, ja unerschöpflichen Engagement sich der Jubilar bis heute der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses widmete. Zahlreiche Dissertationen und meine Habilitation hat er nach seiner Rückkehr an die Universität Kiel betreut.

Ich habe *Heribert Ostendorf* als einen überaus engagierten Lehrer kennengelernt, der mich mit seinen besonnenen Fragen und behutsamen Ratschlägen begleitet und – wenn notwendig – wieder auf die richtige Spur gesetzt hat. Er hielt mich zur Entwicklung eigener Positionen an und beharrte dabei niemals auf seiner eigenen Denkschule. Er hat mir jeden Freiraum gelassen, eigene Standpunkte zu vertreten.

Trotz seines überaus großen Engagements für die wissenschaftlichen Belange seiner Doktoranden und seiner Habilitandin brachte der Jubilar immer die nötige Geduld – und großes persönliches Verständnis – auf, wenn die wissenschaftliche Arbeit seiner Schützlinge nicht in dem Maße und dem Tempo voranschritt, wie es seinem Engagement als Doktor- und Habilitationsvater gebührt hätte. Niemals übte er Druck aus, aber er strahlte dennoch in weiser Sanftmut das Gefühl aus, dass ihm das Voranschreiten der Arbeit keineswegs gleichgültig ist. Ich musste mir also mehr als einmal die Frage gefallen lassen: „Und Frau Brüning, was macht die Arbeit?“ Meine jährlich wiederkehrende Antwort: „Herr Ostendorf, im nächsten Jahr gebe ich ab“, löste zwar das eine oder andere Augenzwinkern aus. Aber *Heribert Ostendorf* gab mir immer das Gefühl, dass er an mich und meine Arbeit glaubt. Auch das hat letztlich dazu geführt, dass ich das Manuskript der Habilitationsschrift punktgenau am errechneten Geburtstermin meines zweiten Kindes abschicken konnte. Zwei Tage später erblickte die Kleine das Licht der Welt. Für mich war dies leider einen Tag zu früh, um noch an der Abschiedsvorlesung des Jubilars am 14. Februar 2013 teilnehmen zu können.

Bei allem Engagement für die wissenschaftliche Förderung seiner Schüler galt das Interesse des Jubilars aber nie ausschließlich der wissenschaftlichen Arbeit, sondern immer auch den Menschen dahinter. Ganz persönlich kann ich berichten, dass sich *Heribert Ostendorf* bei der Verkündung beider meiner Schwangerschaften von Herzen freute, auch wenn für das Fortschreiten der Habilitationsschrift durchaus effektivere Maßnahmen denkbar gewesen wären. Er hat mir immer mit auf den Weg gegeben, dass die Familie wichtig ist.

Menschlich zum Vorbild ist der Jubilar für mich und viele seiner Schüler aber auch deshalb geworden, weil er eben nicht nur der Wissenschaft ergeben, sondern auch den Freuden des Lebens zugetan ist. Er liebt gutes Essen, guten Wein

und alte Möbel. Er ist ein passionierter Cabriolet-Fahrer, mag die Toskana und die Insel Usedom. Der Jubilar bezeichnet sich selbst als „Kunsthack“.

Bis zu seinem Abschied von der Universität Kiel war er mit seiner Frau – und früher auch mit tatkräftiger Unterstützung seiner beiden Söhne Boris und Niklas – ein großzügiger Gastgeber. Einmal im Jahr lud die Familie Ostendorf alle aktiven und ehemaligen Doktoranden zu einem Sommerfest in den heimischen Garten ein. Dass sich seine Doktoranden stets in großer Zahl zu diesen Festen einfanden, war keineswegs nur der überaus fürstlichen Bewirtung geschuldet, sondern vor allem Ausdruck großer Sympathie und Dankbarkeit gegenüber ihrem Doktorvater.

Einer schon kleinen Tradition⁶ folgend, wird die in diesen Tagen beim Nomos Verlag erscheinende Festschrift⁷ begleitet von einer aktuellen Sonderausgabe der ZIS⁸. Sie enthält die in der Festschrift enthaltenen Beiträge der drei Mit Herausgeber *Brüning*⁹, *Rotsch*¹⁰ und *Schady*¹¹ sowie drei weitere Aufsätze von *Saliger*¹², *Streng*¹³ und *Verrel*¹⁴, die ebenfalls dem Jubilar gewidmet sind. Die Herausgeber der Festschrift danken dem Nomos Verlag für die Zustimmung zur Parallelveröffentlichung in der ZIS ganz herzlich!

⁶ Vgl. bereits die Sonderausgaben für *Friedrich-Christian Schroeder*, ZIS 7/2006, S. 265-317 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2006_7_ger.pdf); *Ulfrid Neumann*, ZIS 9/2007, S. 341-385 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2007_9_ger.pdf); *Fritz Loos*, ZIS 5/2009, S. 195-274 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2009_5_ger.pdf); *Jörg Tenckhoff*, ZIS 3/2010, S. 167-300 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2010_3_ger.pdf); *Imme Roxin*, ZIS 5/2012, S. 176-266 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2012_5_ger.pdf); *Hans-Heiner Kühne*, ZIS 9-10/2013, S. 364-405 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2013_9-10_ger.pdf); *Andreas v. Hirsch*, ZIS 10/2014, S. 478-544 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2014_10_ger.pdf); *Bernd Schünemann*, ZIS 11/2014, S. 545-600 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2014_11_ger.pdf).

⁷ Rotsch/Brüning/Schady (Hrsg.), *Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis*, Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, 2015.

⁸ Sonderausgabe für *Heribert Ostendorf*, ZIS 12/2015, S. 573-618 (http://zis-online.com/dat/ausgabe/2015_12_ger.pdf).

⁹ *Brüning*, ZIS 2015, 586.

¹⁰ *Rotsch*, ZIS 2015, 577.

¹¹ *Schady*, ZIS 2015, 593.

¹² *Saliger*, ZIS 2015, 600.

¹³ *Streng*, ZIS 2015, 605.

¹⁴ *Verrel*, ZIS 2015, 614.